

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52

Ausgegeben Danzig, den 26. November

1924

Inhalt. Gesetz über eine zweiundzwanzigste Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (S. 515). — Verordnung betreffend Aenderung der Versorgungsgebühren vom 1. November 1924 ab (S. 518).

Jahresbedarf.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87) Ziffer III, 1. Absatz hingewiesen, wonach zum 1. Dezember d. J. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeiger Teil I und Teil II durch die vorgelegte Senatsabteilung bei der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden ist. Erfolgt die Anmeldung nicht, so wird die Lieferung mit dem 31. Dezember 1924 eingestellt.

142 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über eine zweiundzwanzigste Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.
Vom 21. 11. 1924.

Artikel 1.

Das Beamten-Dienstinkommensgesetz vom 23. Dezember 1921 in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in den Dienstbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. Juni 1922 und der Gesetze über eine zehnte, zwanzigste und einundzwanzigste Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzbl. für 1924 S. 68) wird wie folgt geändert:

I. Im § 22 Absatz 1 ist die Zahl „22“ durch „30“, die Zahl „26“ durch „35“ und die Zahl „30“ durch „40“ zu ersetzen.

II. Im § 22 a Absatz 1 Satz 1 ist die Zahl „10“ durch „15“ zu ersetzen.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten und geschiedenen Beamten gewährt, wenn

- a) ein Familienmitglied, dessen Unterhalt von dem Beamten ganz oder doch überwiegend bestritten wird, und für das eine Kinderbeihilfe nicht zu zahlen ist oder
- b) eine andere in den Hausstand aufgenommene Person den eigenen Hausstand des Beamten führt.“

III. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßig — endgültig — angestellten unmittelbaren Staatsbeamten) ist folgende Vorbemerkung 3 hinzuzufügen:

„3. Von den Grundgehaltsätzen sind mit Wirkung vom 1. September 1924 ab 95 v. H., abgerundet auf volle Guldenbeträge nach oben, zu zahlen.“

Mit dem Tage der Erhöhung des Wohnungsmietzinses auf v. S. der Goldfriedensmiete sind v. S. der Grundgehaltsätze, abgerundet auf volle Guldenbeträge nach oben, zu zahlen.

60 v. S.	96 v. S.
70 v. S.	97 v. S.
80 v. S.	98 v. S.
90 v. S.	99 v. S.
100 v. S.	100 v. S.

Beamte, die in einer zwangswirtschaftsfreien Wohnung oder möbliert wohnen, erhalten die vollen Grundgehaltsätze.

Bei einer Erhöhung des Mietzinses um nicht volle 10% der Goldfriedensmiete setzt der Senat die Höhe der zu zahlenden Grundgehaltsätze entsprechend fest.

IV. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltsätze wie folgt geändert:

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltsätzen.

Gruppe 1:	132 — 140 — 148 — 155 — 162 — 169 — 176 — 183 — 190	G monatlich
" 2:	146 — 154 — 162 — 170 — 178 — 186 — 194 — 202 — 210	G "
" 3:	166 — 176 — 186 — 195 — 204 — 213 — 222 — 231 — 240	G "
" 4:	195 — 206 — 217 — 228 — 239 — 250 — 261 — 272 — 282	G "
" 5:	230 — 243 — 256 — 269 — 282 — 295 — 308 — 321 — 334	G "
" 6:	272 — 288 — 304 — 320 — 336 — 351 — 366 — 381 — 396	G "
" 7:	322 — 342 — 362 — 382 — 400 — 418 — 436 — 454 — 472	G "
" 8:	385 — 415 — 440 — 465 — 490 — 515 — 540 — 565	G "
" 9:	455 — 490 — 520 — 550 — 580 — 610 — 640 — 670	G "
" 10:	530 — 570 — 610 — 650 — 685 — 720 — 755 — 790	G "
" 11:	630 — 680 — 725 — 770 — 815 — 860 — 905 — 950	G "
" 12:	745 — 810 — 875 — 940 — 1005 — 1065 — 1125	G "
" 13:	880 — 1000 — 1120 — 1230 — 1340	G "

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen.

1. 1080 G monatlich im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltsätze monatlich: 800 — 850 — 900 — 945 — 990 — 1035 — 1080 — 1125 G, in besonderen Einzelfällen bis zu 1340 G.

2. 1290 G monatlich im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltsätze monatlich: 980 — 1035 — 1090 — 1140 — 1190 — 1240 — 1290 — 1340 G, in besonderen Einzelfällen bis zu 1750 G.

II. Einzelgehälter.

Gruppe I: 1500 G monatlich

" II: 1750 " "

" III: 2000 " "

" IV: 2150 " "

" V: 4000 " "

In der Anmerkung 27 zur Gruppe IV der Einzelgehälter ist die Zahl „2400“ durch „3225“ zu ersetzen.

Von diesen Grundvergütungsätzen sind die gleichen Bombhundertsätze zu zahlen, wie jeweils von den Grundgehaltsätzen für die planmäßig (endgültig) angestellten Beamten (Anlage 1, Vorbeinerkung 3)."

2. In Ziffer 4 Satz 1 ist der Satzteil „von 133 Gulden monatlich“ durch „in Höhe der Grundvergütung der Zivilanwärter der Gruppe 3 im 5. Anwärterdienstjahr (Ziffer 1)“ zu ersetzen.

Artikel 2.

Die am 31. August 1924 im Dienst befindlich gewesenen planmäßig (endgültig) und nicht-planmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten behalten ihr bisheriges Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

Artikel 3.

Die Beträge, die auf Grund des Beschlusses des Volkstages vom 10. September 1924 oder der Verfügung des Senats vom 26. August 1924 — P. Z. I. 2045/24 — vorstufweise zu zahlen waren, gelten als abgegolten.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1924 in Kraft.

Danzig, den 21. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

143

Verordnung

betr. Änderung der Versorgungsgebührrnisse vom 1. November 1924 ab. Vom 14. 11. 1924.

Nach § 87 Abs. 2 und § 93 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Danziger Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Ges.-Bl. S. 1050) und nach Artikel XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1923, eingeführt durch Danziger Gesetz vom 3. Oktober 1923, werden die Versorgungsgebührrnisse für Militärentner mit Wirkung vom 1. November 1924 ab um 4 v. H. erhöht.

Danzig, den 14. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G., b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G., c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G., zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.
